

§ 11: Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

Anknüpfungspunkt des Qualifikationstatbestands ist in allen Varianten jeweils die besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise.

I. Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen

Gift ist jeder Stoff, der durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen (*Wessels/Hettinger* Rn. 263). Gift ist nur ein Unterfall der gesundheitsschädlichen Stoffe. Bsp.: z.B. Salzsäure, Rauschmittel.

Ein gesundheitsschädlicher Stoff ist jeder Stoff, der unter den konkreten Bedingungen geeignet ist, durch mechanische oder thermische Wirkung die Gesundheit zu schädigen, sowie krankheitserregende Mikroorganismen (*Rengier* BT II § 14 Rn. 5). Bsp.: kochendes Wasser; HI-Virus.

Ein Stoff ist beigebracht, wenn er derart mit dem Körper in Verbindung gebracht wurde, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann (*Kindhäuser* LPK § 224 Rn. 5).

II. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges

Waffe meint nur Waffen im technischen Sinn. Das sind alle Gegenstände, die gerade dazu bestimmt sind, auf mechanischem oder chemischem Weg einem Menschen körperliche Verletzungen beizubringen (BGHSt. 4, 125, 127; *Wessels/Hettinger* Rn. 273). Bei der „Waffe“ handelt es sich nur ein Unterfall eines gefährlichen Werkzeuges. Bsp.: Pistole, Gewehr.

KK 66

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung konkret geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen (*Fischer* StGB § 224 Rn. 8; *Wessels/Hettinger* Rn. 275). Weil es auch auf die konkrete Art der Verwendung ankommt, ist auch ein Strumpf ein gefährliches Werkzeug, wenn der Täter sein Opfer damit stranguliert.

Umstritten ist, ob ein unbeweglicher Gegenstand (z.B. eine Hauswand oder die asphaltierte Straße) ein gefährliches Werkzeug sein kann (so *Rengier* BT II § 14 Rn. 16; a.A. die h.M. vgl. BGH NStZ 1988, 361, 362; *Wessels/Hettinger* Rn. 274; *MK/Hardtung* § 224 Rn. 15).

- ⊕ Auch unbewegliche Gegenstände werden vom Normzweck erfasst, da auch sie erhebliche Verletzungen hervorrufen können, so etwa, wenn der Täter den Kopf des Opfers gegen die Hauswand schlägt.
- ⊖ Diese Auslegung überschreitet die Wortlautgrenze und verstößt daher gegen Art. 103 II GG: „Werkzeug“ haftet nach dem natürlichen Sprachgebrauch eine gewisse Beweglichkeit an.
- ⊖ Es besteht kein Bedürfnis für diese Ausdehnung, da gravierende Fälle über §§ 224 I Nr. 5, 226 StGB erfasst werden können.

Eigene Körperteile des Täters können nach h.M. (BGH GA 1984, 124, 125; *Rengier* BT II § 14 Rn. 14) ebenfalls nicht als gefährliches Werkzeug verstanden werden, da Körperteile des Täters nach dem natürlichen Sprachsinn nicht als Werkzeug des Täters verstanden werden können. Daher ist auch die Hand des Karatekämpfers kein gefährliches Werkzeug, wenngleich auch sie schwere Verletzungen hervorzurufen vermag.

KK 67

Auch medizinische Instrumente sind bei (indizierter) Anwendung durch einen Arzt keine gefährlichen Werkzeuge (BGH NJW 1978, 1206; *Rengier* BT II § 14 Rn. 20). Denn das Instrument wird nicht zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt. Zudem ist der Arzt in der Lage, mit seinem Instrumentarium fachgerecht umzugehen. Letztlich wird so sachgerecht verhindert, dass Ärzte bei einer Heilbehandlung Gefahr laufen, gleich den erhöhten Strafrahmen des § 224 StGB zu verwirklichen.

III. Mittels eines hinterlistigen Überfalls

Ein Überfall ist ein plötzlicher, unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen (RGSt. 65, 65; *Wessels/Hettinger* Rn. 279.).

Er ist hinterlistig, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt, um gerade dadurch dem Angegriffenen die Abwehr zu erschweren (*Rengier* BT II § 14 Rn. 18; *Wessels/Hettinger* Rn. 279).

Das Merkmal ist damit enger als das Heimtücke-Merkmal beim Mord (nach Def. der Rspr.).

IV. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangene Körperverletzung

Eine Körperverletzung wird mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen, wenn mindestens zwei Personen einverständlich zusammenwirken und dem Opfer im Tatortbereich unmittelbar gegenüberstehen (*Wessels/Hettinger* Rn. 280; *Lackner/Kühl* § 224 Rn. 7).

Nicht ganz unumstritten ist, ob der Tatbestand ein mittäterschaftliches Handeln verlangt (so *Schroth* JZ 2003, 215, 215 f.). Nach h.M. (BGH NStZ 2003, 86, 86 f.; *Wessels/Hettinger* Rn. 281; *Rengier*

KK 68

BT II § 14 Rn. 20.) genügt es indes, wenn ein Teilnehmer an der Körperverletzung des Haupttäters beteiligt ist.

- ⊖ „Gemeinschaftlich“ handeln nur Mittäter.
- ⊕ Wortlaut „Beteiligter“ umfasst gem. § 28 II StGB sowohl Täter als auch Teilnehmer.
- ⊕ Strafgrund ist die erhöhte Gefahr für das Opfer, die aus der Konfrontation mit mehreren Gegnern folgt.

V. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

Einigkeit besteht bei der Auslegung dieses Merkmals, dass es entscheidend auf die Lebensgefährlichkeit der Tathandlung ankommt.

Umstritten ist jedoch, welcher Grad an Lebensgefahr für die Erfüllung des Tatbestands zu fordern ist.

- Teilweise (*Sch/Sch/Stree* § 224 Rn. 12; *NK/Paeffgen* § 224 Rn. 28.) wird eine konkrete Lebensgefahr gefordert.
 - ⊕ Strafrahmensprung der Neufassung gegenüber § 223a I StGB a.F.
- Nach h.M. BGHSt. 2, 160, 163; 36, 1, 9; *Rengier* BT II § 14 Rn. 21; *Lackner/Kühl* § 224 Rn. 8) genügt, dass die Verletzungshandlung nach den Umständen generell geeignet war, das Leben des Opfers zu gefährden.

KK 69

- ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4, die ebenfalls an die abstrakte höhere Gefährlichkeit der beschriebenen Behandlung anknüpfen.
- ⊕ Bei einer konkreten Lebensgefährdung liegt ohnehin schon die Anwendung von §§ 212, 22 StGB nahe.

Im Hinblick auf die subjektive Tatseite soll es nach der Rspr. genügen, wenn der Täter die Umstände kennt, aus denen sich die Lebensgefährlichkeit der Behandlung ergibt. Nicht erforderlich sei jedoch, dass er für sich selbst die Konsequenz gezogen hat, dass seine Behandlung auch tatsächlich lebensgefährlich ist.

- ⊕ Parallele zu Nr. 1 – 4, bei denen der Täter auch nur die Umstände der Behandlung kennen muss, nicht die Herbeiführung erhöhter Gefahren vom Vorsatz des Täters umfasst sein muss.
- ⊕ A.A. würde den besonders sorglosen Täter privilegieren, der sich über die Lebensgefährlichkeit seiner Behandlung keine Gedanken macht.
- ⊖ Parallele zu Nr. 1 – 4 ist nicht möglich, da die Lebensgefährlichkeit dort – anders als bei Nr. 5 – nicht zum objektiven Tatbestand gehört.
- ⊖ Nennenswerte Strafbarkeitslücken drohen nicht, da bereits bedingter Vorsatz genügt; i.Ü. kann für gravierende Fälle § 226 StGB eingreifen.